

**Im Nachgang der 31. Kreistagssitzung wurden die Anfragen der Kreistagsmitglieder durch die Landrätin des IIm-Kreises, Frau Enders, wie folgt beantwortet:**

Herr Bräutigam (FWG):

Bezüglich der Verbindungsstraße zwischen Schloßgarten und Ritterstraße in Arnstadt, die durch den Innenhof des Landratsamtes verläuft, ist Herr Bräutigam von diversen Stadtführern auf Probleme, insbesondere auf die Unfallgefahr für die Teilnehmer an den Blindenstadtführungen, aufmerksam gemacht worden. Er möchte wissen, wann die Straße saniert bzw. repariert wird.

**Antwort:**

In der letzten Kreistagssitzung haben Sie nachgefragt wann beabsichtigt ist, den Weg durch den Innenhof des Landratsamtes als Verbindung zwischen dem Schloßgarten, der Neideck-Ruine und der Ritterstraße in der Oberflächengestaltung zu erneuern, da er im gegenwärtigen Zustand eine Gefahr für Passanten darstellt.

Nach Recherchen und Gesprächen ist hierzu zu sagen, dass im Jahr 2005 zwischen dem damaligen Bürgermeister Herrn Köllmer und dem damaligen Landrat Herrn Dr. Senglaub diesbezüglich eine Vereinbarung über „den mit dem Fußgängerbrückenbau zwischen der Schlossruine Neideck und dem Landratsamtsgelände Ritterstraße 14 in Arnstadt im Zusammenhang stehenden Regelungsbedarf“ getroffen wurde.

Diese Vereinbarung betrifft in § 2 auch den von Ihnen angesprochenen Weg, indem der Stadt Arnstadt ein Wegerecht auf dem Landratsamtgrundstück Ritterstraße 14 in Arnstadt im Sinne eines öffentlich genutzten Durchganges eingeräumt wird.

In § 3 wurde hierzu weiter vereinbart: „Im Gegenzug für das nach § 2 eingeräumte Wegeerecht übernimmt bzw. gewährleistet die Stadt Arnstadt die Verkehrssicherungspflicht für besagte Wegebezeichnung auf ihre Kosten.“

Ich habe hierzu sowohl mit Herrn Sommerfeld (Amtsleiter Gebäude- und Liegenschaftsmanagement im Landratsamt) als auch mit Herrn Bürgermeister Dill, Stadt Arnstadt, das Gespräch geführt und wir sind uns einig geworden, dass so schnell als möglich in enger Abstimmung zwischen Stadt und Kreis bei Beachtung des Konzeptes der zukünftigen Nutzung und Gestaltung des Innenhofes des Landratsamtes und der denkmalschutzrechtlichen Belange eine entsprechende Erneuerung der Oberfläche des Weges vorgenommen wird. Die genaue Definition der Art des Ausbaues, der Verantwortlichkeiten und des Zeitpunktes der Durchführung der Arbeiten wird in der begonnenen Abstimmung festgelegt und Ihnen dann abschließend mitgeteilt.